

Allgemeine Mietbedingungen der Firma **KSEVENT Event & Service**

1. Geltung der Bedingungen

Die Dienstleistungen, eventuelle Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden.

Die Firma **KSEVENT Event & Service (nachfolgend KSEVENT)** behält sich vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern bzw. anzupassen. Bei Erteilung eines Auftrages erklärt sich der **Kunde (nachfolgend Mieter genannt)** mit unseren aktuellen Allgemeinen Mietbedingungen einverstanden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung oder Ware gelten diese Bestimmungen als angenommen.

2. Auftragserteilung

- (1) Die gegenseitigen Verpflichtungen von dem Mieter und KSEVENT werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- (2) Alle Angebote sind freibleibend. Alle Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Nach Erteilung eines Auftrags wird dem Mieter eine schriftliche Auftragsbestätigung von KSEVENT übersandt. Erst diese schriftliche Auftragsbestätigung bindet KSEVENT an den Auftrag. Für kurzfristige Auftragserteilungen unter 24 Stunden vor Beginn der Lieferung und Leistung behält sich KSEVENT vor, einen Zuschlag in Höhe von 10 % zur Nettrechnungssumme zu berechnen.
- (4) Die Angestellten von KSEVENT sind nicht befugt über den schriftlichen Vertrag hinaus mündliche Abreden zu treffen oder Zusicherungen zu machen. Die Aufhebung der Schriftform ist ebenfalls nur schriftlich möglich.
- (5) Der Mieter hat die Möglichkeit, den Auftrag bis zu 2 Wochen vor Mietbeginn zu stornieren, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen.

KSEVENT behält sich vor, bei einer Absage des Auftrages:

 bis 14 Tage vor Auftragsbeginn 50 % des jeweiligen Netto-Auftragsvolumens

 bis 72 Stunden vor Auftragsbeginn oder später 100 % des jeweiligen Netto-Auftragsvolumens
in Rechnung zu stellen.

Dem Mieter bleibt es in jedem Falle unbenommen KSEVENT einen geringeren Schaden nachzuweisen.

3. Rücktritt vom Auftrag

- (1) Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass dieser durch die Creditreform AG, Schufa oder andere Inkassounternehmen im Auftrag von KSEVENT überprüft werden kann.
- (2) KSEVENT kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche des Mieters vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a. der Mieter bei Auftragserteilung falsche Angaben über sein Unternehmen oder seine Person gemacht hat,
 - b. die Kreditwürdigkeit des Mieters falsch angegeben wurde,
 - c. ein Inkasso-, Vollstreckungs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde, beantragt wird oder besteht.
 - d. der Mieter den Mietartikel trotz Abmahnung durch KSEVENT in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt, der Mieter den Mietartikel unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt.
- (3) Etwaige Aufwendungen hat der Mieter zu ersetzen. Kosten und Schadenersatzansprüche hat KSEVENT in einem solchen Fall nicht zu tragen.

4. Mietpreise

- (1) Alle Angebote sind unverbindlich. Die angegebenen Preise sind Abholpreise (Lager Stuttgart) und beziehen sich auf eine Mietdauer von 1-5 Tagen, ausgenommen hiervon sind Konzert- und Veranstaltungsabsperrungen.
- (2) Alle von KSEVENT genannten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Der Mietartikel wird nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit zu Verfügung gestellt. Eine Untervermietung an Dritte ist ausgeschlossen sofern KSEVENT hierzu keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung gibt. Bei Verstoß gegen die Bedingung behält sich KSEVENT vor, dem Mieter einen weiteren Mietzins in Rechnung zu stellen.
- (4) Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für den gebuchten Artikel. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Auf- und Abbau, Bedienpersonal, Transport, Versicherung, Befestigung, Betriebsstoffe usw. werden gesondert berechnet. Dies gilt auch für das Ein- und Ausräumen von Mobiliar, bei der Anlieferung und Abholung von Zelten durch KSEVENT.
- (5) KSEVENT ist berechtigt, zusätzliche Mieten in Rechnung zu stellen, wenn der Mietartikel nicht spätestens einen Tag nach dem vereinbarten Rückgabetermin im Lager von KSEVENT in Stuttgart zu Verfügung steht.

5. Zahlung des Entgeltes

- (1) Die Miete sowie die Nebenkosten sind im Voraus zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Das gleiche gilt, wenn die Mietzeit verlängert wird.

Zur Sicherheit von KSEVENT ist vor Auslieferung oder Abholung des Mietartikels einmalig eine Kautionszahlung zu entrichten, welche bei Rückgabe des Mietartikels in einwandfreiem Zustand, in voller Höhe zurückerstattet wird. Die Höhe der Kautionszahlung wird im Einzelnen vom Angebot bestimmt. Die Auslieferung und Ausgabe erfolgt erst nach Eingang der Kautionszahlung auf unserem Konto bzw. nach Barzahlung. Wird der Mietartikel oder dessen Zubehör beschädigt oder ganz einbehalten, wird die Kautionszahlung mit dem Schadenersatzanspruch verrechnet.

- (2) Sollten die Zahlungen nicht in der schriftlich festgehaltenen Frist bei KSEVENT eingehen, behält sich KSEVENT vor, den Auftrag nicht auszuführen.
- (3) Die Rechnungen sind nach Rechnungserhalt sofort zahlbar.

Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tage oder schriftlicher Zahlungsvereinbarung nach Rechnungsstellung erfolgen.

Mögliche Zahlungswege sind:

- a. Überweisung: Geschäftskonto Kto.-Nr. 22 06 000 6 / BLZ 600 697 38 Volksbank Freiberg & Umgebung
- b. per Bar- oder Verrechnungsscheck, Zustellung- oder Übergabe nur an Personal des Verwaltungsbüros, der Geschäftsführung oder ausdrücklich von der Geschäftsführung zum Inkasso berechtigtes Personal
- c. Barzahlung an Personal des Verwaltungsbüros, der Geschäftsführung oder ausdrücklich von der Geschäftsführung zum Inkasso berechtigtes Personal

Zum Inkasso und damit zum Empfang von Zahlungen berechtigt ist nur die Geschäftsführung von KSEVENT oder dessen bevollmächtigtes Personal. Zahlungen auf anderen als den genannten Wegen können als nicht erfolgt angesehen werden. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Kommt der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, wird die ganze bestehende Schuld fällig.

- (4) Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter aus anderen zwischen ihm und KSEVENT bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder ergeben sich andere wichtige Gründe (z.B. Wechselproteste), durch die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses für KSEVENT nicht mehr zumutbar ist, so ist KSEVENT berechtigt, unverzüglich den Mietartikel an sich zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, KSEVENT den Zutritt zu dem Mietartikel und dessen Abtransport zu ermöglichen.

Entstehen KSEVENT aus der vorzeitigen Beendigung der vereinbarten Mietdauer Kosten und andere nachweisbare Schäden, so hat KSEVENT hierfür Ersatz zu leisten.

- (5) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Erklärung der Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

- (6) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Forderungsaufstellung, Zahlung leistet.
- (7) Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung kein schriftlicher Widerspruch, gilt die Rechnung als genehmigt und anerkannt

6. Anlieferung/Abholung durch KSEVENT, Selbstabholung/Rücklieferung durch den Mieter

- (1) Die Miete bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Anlieferung des Mietartikels beim Kunden und seiner Abholung durch KSEVENT beim Kunden, bzw. zwischen Verladung des Mietgutes bei KSEVENT und seiner Rücklieferung KSEVENT, nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- (2) Bei Lieferung und/oder Abholung durch KSEVENT fallen zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis Transportkosten an, die sich nach dem Transport-, Verladevolumen und der zufahrenden Strecke richten.
- (3) Der Mieter hat den uneingeschränkten Zugang zu den vorgesehenen Grundstücken, Gebäuden und/oder Räumen zu Verfügung zu stellen, um die vereinbarte Auslieferung/Abholung zu gewährleisten. Sollten Wartezeiten entstehen, werden diese dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

Für die Anlieferung sämtlicher Mietartikel ist eine LKW taugliche und eine Zufahrt mit mindestens 2,50 m Breite und einer Tragkraft von 25t notwendig. Ebenso muss diese mit einem Hubwagen befahrbar sein.

Sind die Anforderungen für die Anlieferung/Abholung nicht gegeben, z.B. nicht ausreichende Breite, Behinderung der Zufahrt durch PKWs, unzureichender Belag, so ist KSEVENT berechtigt, die zusätzlich anfallenden Be- und Entladekosten dem Mieter zu berechnen.

Das Verteilen/Einsammeln und der Auf- und Abbau der Mietartikel sind nicht im Mietpreis enthalten. Eine Ausnahme besteht bei Anmietung von Zelten und Toilettenwagen. (siehe Ziff. 7 und 8)

- (4) Der Mieter oder sein genannter Erfüllungsgehilfe hat bei Anlieferung vor Ort zu sein und den Empfang des Mietartikels zu quittieren. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Mietartikel am Anlieferungsort hinterlassen. Der Mieter erkennt in diesem Falle die vollständige und ordnungsgemäße Lieferung an.
- (5) Bei Selbstabholung durch den Mieter hat dieser den Mietartikel auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen und durch Gegenzeichnung des Lieferscheines zu bestätigen.
- (6) Der Mieter ist für die vorschriftsmäßige Sicherung seiner Ladung, ggf. mit Spanngurten und Transportdecken, verantwortlich. Der Mietartikel ist ausschließlich in geschlossenen Fahrzeugen zu transportieren. Mit der Übergabe des Mietartikels geht die Gefahr auf den Mieter über.
- (7) Der Mieter verpflichtet sich nach Ende der Mietzeit den Mietartikel an KSEVENT wieder so zur Verfügung zu stellen, wie er es bereitgestellt bekommen hat, ordnungsgemäß gereinigt, geordnet, sortiert, verpackt und zu ebener Erde. Der Kunde ist bei nicht erfolgter Reinigung oder trotz erfolgter Reinigung aber noch verschmutztem Mietartikel berechtigt, die Reinigung dem Mieter nachträglich in Rechnung zu stellen.

Geschirr, Bestecke, Gläser, Küchenapparaturen usw. werden nach der Rückgabe gegen eine Vergütung durch KSEVENT gereinigt. Sie müssen durch den Kunden so an KSEVENT zurückgegeben werden (sortiert, ohne Essensreste, Fettreste usw.), dass sie sofort maschinell gereinigt werden können.

Der Mieter ist weiter verpflichtet Mietgut aus Stoff, welches während der Benutzung feucht oder nass geworden ist, trocknen zu lassen und dieses dementsprechend trocken an KSEVENT zurückzugeben.

Bei der Abholung werden die Mietartikel sofort, soweit möglich, kontrolliert und gezählt. Wenn der Mietartikel aus Geschirr, Besteck, Tüchern und/oder anderen kleinen Materialien besteht, kann er nicht sofort beim Einladen kontrolliert werden. Eine endgültige Kontrolle erfolgt erst im Lager von KSEVENT und ist für den Mieter bindend. KSEVENT haftet jedoch nicht für eventuelle Verluste oder Beschädigungen in der Zeit von der Abholung/Rückgabe bis zur Zählung.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die definitive Zählung und Kontrolle erst im Lager von KSEVENT stattfindet. Insofern erfolgt die Rücknahme unter Vorbehalt.

- (8) Der Mieter hat die Möglichkeit später aufgefundene Gegenstände maximal 14 Tage nach Rechnungsdatum zurückzugeben. In diesem Falle erhält er eine entsprechende Gutschrift.

7. Vermietung Toilettenwagen und -einheiten

- (1) Der Mieter verpflichtet sich zum ausschließlichen Gebrauch des Mietartikels im Sinne des abgeschlossenen Vertrages. Der Mieter ist verpflichtet, etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Dies gilt insbesondere für Genehmigungen zum Aufstellen des Mietartikels auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) KSEVENT ist jederzeit berechtigt, den Mietartikel zu besichtigen und technisch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung des Mietartikels - aus welchem Grunde auch immer - trägt der Mieter. Im Falle des Eintretens dieser Ereignisse hat der Mieter, KSEVENT unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietartikel pfleglich zu behandeln. Sollte eine Endreinigung vereinbart sein, muss der Mietartikel dennoch in einem besenreinen Zustand zurückzugeben werden. Bei erheblichen Verschmutzungen des Mietartikels wird die Reinigung dem Mieter separat und zusätzlich zur Miete in Rechnung gestellt.
- (5) Der Mietartikel ist an dem zwischen dem Mieter und KSEVENT vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter haftet für die Untergrundbeschaffenheit und die Anfahrbarkeit des Standorts. Die Verbringung des Mietartikels an einen anderen Einsatzort, insbesondere ins Ausland, ist nicht gestattet oder benötigt der Zustimmung durch KSEVENT. Der neue Standort ist mitzuteilen.

Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

- (6) Wird der Mietartikel mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietartikel wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.
- (7) Erforderliche Versorgungsanschlüsse werden durch den Mieter zur Verfügung gestellt. Der Anschluss des Mietartikels an einen Kanal bis max. 5 Meter, ist im Mietpreis enthalten. Andere Anschlussmöglichkeiten oder die damit verbundenen Entfernungen werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

8. Vermietung Zelte

- (1) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bauplatz für den Aufbau des gemieteten Zeltes geeignet ist. Der Bauplatz hat waagerecht und eben zu sein und den behördlich geforderten Umfahungsweg zu entsprechen.

Sofern im Mietvertrag nicht zusätzlich vereinbart, ist bei der Verlegung von Zeltböden, das Angleichen von Bodenunebenheiten bis maximal 10 cm im Preis enthalten. Sollte ein größerer Ausgleich gewünscht oder vor Ort festgestellt werden, so wird dieser von KSEVENT separat in Rechnung gestellt.

Ebenso ist KSEVENT im Vorhinein über den Verlauf von Erdkabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, etc. in Kenntnis zu setzen. Erfolgt dieses nicht oder nicht rechtzeitig, besteht keine Haftung für eventuelle Schäden und Folgeschäden. Bohrungen bzw. Zeltverankerungen, die zum Aufbau der Zelte erforderlich sind und hierdurch entstandene Löcher in Asphalt, Verbundpflaster oder anderen Bodenbelegen, sind auf Kosten des Mieters zu beseitigen.

- (2) Es muss die Möglichkeit gegeben sein, den Mietartikel am Zeltstandort abzuladen und es wieder zu verladen, erforderlichenfalls auch mittels Gabelstapler, Radlader oder Autokran. Etwaige Beschädigungen des Untergrundes mit den vorgenannten Fahrzeugen/ Maschinen, sind von KSEVENT nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten. Der Mieter stellt KSEVENT insoweit bereits jetzt von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Durch Schneelast entstehende Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Dementsprechend hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass kein Schnee auf dem Zelt Dach liegen bleibt. Der Mieter hat zusätzlich zu gewährleisten, dass die eventuell installierte Heizungsanlage über genügend Kapazität verfügt, um auf dem Dach befindlichen Schnee auch umgehend abtauen zu lassen. Jeder Schaden an dem Mietartikel, der durch die nicht rechtzeitige Inbetriebnahme oder unkorrekter Installation der Heizungsanlage entsteht, geht ebenfalls zu Lasten des Mieters.

Bei auftretendem Sturm oder Unwetter hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, das Zelt rundherum fest zu verschließen und zu sichern. Drohen oder entstehen Schäden am Zelt, hat der Mieter alles Zumutbare zu tun, um Schäden zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Er ist verpflichtet, KSEVENT unverzüglich zu informieren.

Sollte das Zelt vom Mieter abgebaut werden, so muss KSEVENT das Material auf Vollständigkeit und Schäden kontrollieren. Dieser Zeitaufwand wird im Stundenlohn berechnet.

Die Zeltplanen dürfen weder beschriftet noch beklebt werden. Bauliche Veränderungen an Zeltgerüsten und/oder Fußböden (das Anbringen- und Anschweißen von zusätzlichen Materialien, Bohren von Löchern, etc.) sind nicht zulässig. Sollte es im Falle der Missachtung zu Schäden kommen, haftet der Mieter für Folgeschäden. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden durch eventuell erforderliche Reinigungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Es besteht keine Versicherung für die angemieteten Zelte. Der Mieter hat eine gesonderte Haftpflicht bzw. Besucherhaftpflichtversicherung für Schäden durch Betrieb und Gebrauch abschließen. KSEVENT haftet in keiner Weise für Personenschäden.

KSEVENT haftet insbesondere weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nässeschaden durch Eindringen von Regen, Hagel oder Schnee, die an den vom Mieter oder einem Dritten im Zelt gelagerten Sachen entstehen.

9. Bauaufsichtliche Abnahme

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die örtliche Bauaufsichtsbehörde über den vorgesehenen Zeltaufbau zu informieren und einen Abnahmetermin mit der Behörde zu vereinbaren. Alle durch die Bauaufsicht gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, es sei denn, sie betreffen die Zeltkonstruktion.
- (2) Der Mieter hat die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtungen und Hinweisschilder anzubringen und betriebsbereit zu halten. Auf Wunsch und gegen entsprechende Zusatzkosten, können diese bei KSEVENT angemietet werden.
- (3) KSEVENT stellt für die bauaufsichtliche Abnahme das zum Zelt gehörende, gültige Prüfbuch oder - wenn ein Prüfbuch noch nicht ausgestellt sein sollte - eine vorläufige Prüfbescheinigung zu Verfügung. Diese Unterlagen dürfen nur in Zusammenhang mit der Abnahme verwendet werden, da sie urheberrechtlich geschützt sind.
- (4) Die Behördengebühren für Abnahme trägt der Mieter.

10. Haftung und Versicherung

- (1) Der Mietartikel ist nicht versichert. Dem Mieter wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Zeiten für den Auf- und Abbau empfohlen.
- (2) Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung, Verlust, Diebstahl oder Untergang des Mietartikels oder die vom Mietartikel ausgehende Gefahr entstehen. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt.
- (3) Ist der Mietartikel bei Rückgabe nicht mehr gebrauchsfähig oder wird es überhaupt nicht zurückgegeben, so ist bei Geschirr, Gläsern, Besteck und Küchenzubehör jeweils der Neuwert, im Übrigen der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Bei reparaturfähigen Beschädigungen hat der Mieter die Reparaturkosten zu erstatten.

11. Pflichten des Mieters

- (1) Der Mietartikel darf durch den Mieter ausschließlich entsprechend der Bestimmung und für das vereinbarte Projekt benutzt werden; es darf deshalb ohne schriftliche Zustimmung nicht Dritten zur Benutzung überlassen werden.
- (2) Ohne vorherige Zustimmung von KSEVENT darf der Mieter keine Veränderung am Mietartikel vornehmen.

- (3) Transportmaterial und Leertransportbehälter müssen in unmittelbarer Bauortsnähe, entsprechend seiner Beschaffenheit, gelagert werden können. Ist dies nicht möglich, können zusätzliche Kosten für anderweitige Zwischenlagerungen in Rechnung gestellt werden.
- (4) Sollte KSEVENT bei Anlieferung vor Ort einen Mangel der Mietbedingungen feststellen, wie z.B. keine Möglichkeit den Mietartikel ordnungsgemäß aufzustellen, oder zu übergeben, ungenügende Bodenbeschaffenheiten oder Anschlussmöglichkeiten an das Abwassernetz, etc. entbindet dies den Mieter nicht von der Erfüllung des geschlossenen Mietvertrages.

12. Mängelrechte

- (1) Offen zutage tretende Mängel, fehlende Teile und Beanstandungen des Mietartikels sind unverzüglich noch am Liefertag oder bei Übergabe durch den Mieter zu rügen. Er hat in diesem Fall ein Recht auf gleichwertigen Ersatz.

Zeigt er keine Mängel an, gelten diese als genehmigt bzw. als vereinbarte Beschaffenheit des Mietartikels. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Gleiches gilt für Diebstahl und anderweitiges Abhandenkommen.

Eine Verweigerung der Abnahme Mietartikels wegen unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen.

- (2) Verzögerung infolge höherer Gewalt, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen und verspätete Rückgabe/ Beschädigung durch den Vormieter, auch wenn sie bei Lieferanten von KSEVENT oder deren Unterlieferanten eintreten, hat KSEVENT auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigt KSEVENT, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich der angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom noch nicht erfüllten Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er an der Leistung kein Interesse mehr hat bzw. die Abnahme unzumutbar ist.
- (3) Alle weiteren Ansprüche gegen KSEVENT sind nach Maßgabe ausgeschlossen.

13. Haftungsbeschränkung

- (1) Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt die Erfüllung der KSEVENT gem. Ziff. 10 obliegenden Pflichten voraus. Kommt KSEVENT in Verzug oder wird ihm die vertraglich vereinbarte Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich, so kann der Mieter, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, maximal einen Betrag von 25% der vereinbarten Miete als Schadenersatz verlangen.
- (2) Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn KSEVENT fällt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu Last oder es liegen zwingende gesetzliche Haftungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.

14. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen KSEVENT

- (1) Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der Geschäftsführung von KSEVENT schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es auch ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (2) Der Schadenshergang muss schriftlich erfasst werden und ist vom Mitarbeiter KSEVENT zusätzlich gegenzuzeichnen.
- (3) Der Mieter ist ferner verpflichtet, KSEVENT unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Mieter seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

15. Kauf jeglicher Artikel

Bei Kauf von jeglichem Equipment bleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung, Eigentum von KS Event & Service.

16. Preisänderung

Im Falle der Veränderung/ Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, kann sich das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

17. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Mieters tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Mieters abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Mieters wird der Vertrag nicht berührt.

18. Datenschutz

KSEVENT gewährt den größtmöglichen datenschutzrechtlichen Standard und beachtet alle diesbezüglich einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Auftragsdurchführung speichert KSEVENT die Daten des jeweiligen Mieters, welche nach Auftragsdurchführung für interne Zwecke erhalten bleiben. Diese Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt, es werden keine personenbezogenen Daten weitergeleitet oder Adressdaten verkauft.

19. Sonstiges

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Mieters aus dem mit KSEVENT Event & Service geschlossenen Vertrag bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KSEVENT.
- (2) KSEVENT ist berechtigt die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.

20. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und Gewährleistung ist ausnahmslos Murr.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amts- bzw. Landgericht Ludwigsburg / Stuttgart.

21. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundenen wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Murr, den 01.02.2010